Die Zensurpraxis in der Schweiz [Schluss]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **6 (1946)**

Heft 9

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen katholischen Volksvereins. Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54) Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 72 28 · Postcheck VII 7495 Abonnements-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet

9 Mai 1946 6. Jahrg.

Inhalt

Die Zensurpraxis in der Schweiz 33
Kritik an einer Kritik 37
Kurzbesprechungen 38

Die Zensurpraxis in der Schweiz (Schluss)

Kanton Solothurn: Kantonale Vereinbarungen vom 10. Januar 1928:

Nr. 4 der kantonalen „Vereinbarungen" bestimmt, dass Filme von der öffentlichen Aufführung auszuschliessen seien, „die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen, die Ordnung des Landes und die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl oder das religiöse Empfinden zu verletzen".

Kanton Tessin: Legge del 1 Settembre 1919:

Art. 5: „Sono severamente vietati gli spettacoli contrari alla morale e all' ordine pubblico e specialmente quelli tendenti ad esaltare, consigliare o provocare atti criminosi o delittuosi.

E' parimente vietata l'affissione di cartelli-réclame che riproducono immagini recante offesa al buon costume od all'ordine pubblico o capaci di suscitare curiosità malsane."

Kanton Thurgau: Beschluss des Regierungsrates vom 4. März 1922:

Art. 3: „Alle unsittlichen, anstössigen, verrohenden oder die Religion herabwürdigenden Darstellungen sind verboten; dasselbe gilt auch für die zu verwendende Reklame (Plakate, Flugblätter usw.)".

Kanton Unterwalden:

Nidwalden: Verordnung vom 13. September 1913:

§ 4: „Von allen Vorstellungen sind alle Bilder auszuschliessen, welche in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind".

Obwalden: Verordnung vom 22. Dezember 1924:

Art. 2: „Der Gemeinderat hat vor der Bewilligung sich darüber Gewissheit zu verschaffen, dass die Produktion nichts enthält, was das religiöse, sittliche oder patriotische Gefühl verletzt, den konfessionellen Frieden stört oder einen offenbar ehrverletzenden Charakter hat".

Kanton Uri: Verordnung vom 27. Februar 1924:

§ 15: „Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl oder religiöse Empfinden zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespielter Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. Das gleiche Verbot gilt auch für die Auskündigungen in Wort und Bild."

Kanton Waadt: Arrêté du 7 juin 1941:

Art. 14: „Les films contraires à l'ordre public et aux bonnes mœurs sont interdits, notamment:

a) les films de nature à troubler la paix et la tranquillité publiques et, spécialement, ceux qui sont de nature à suggérer ou provoquer des actes criminels ou délictueux;
b) les films contraires à la morale et à la décence;
c) les films qui constituent un outrage envers une nation étrangère, son souverain ou son gouvernement;
d) des films malsains.

Les dispositions de la loi pénale sont réservées."

Art. 14 bis: L'interdiction prévue à l'article 14 s'applique non seulement au film dans son ensemble, mais également à chacune de ses parties (titres, scènes, textes parlés, chantés, écrits, etc.) ainsi qu'à tous les éléments de la publicité faite pour le film, de quelque forme que ce soit."

Kanton Wallis: Gesetz vom 12. November 1915:

Art. 4: „Alle Vorstellungen oder Vorführungen von Ereignissen, die gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstossen oder offenkundig beleidigend sind, und namentlich solche, die die Leidenschaften wecken oder zu Verbrechen oder Vergehen aufreizen, sind verboten".

Art. 5: „Dieses Verbot kann jederzeit, selbst als Verhütungsmassregel oder während der Vorstellungen, erlassen werden; es kann sowohl die auf die Vorstellungen bezüglichen Maueranschläge als die Vorstellungen selbst zum Gegenstand haben".

Vollziehungsverordnung vom 27. Oktober 1916:

Art. 14: „Alle übertriebenen und marktschreierischen Reklamen für kinematographische Vorstellungen, insbesondere mittelst Maueranschläge, Bilder oder Schriften, die öffentlich ausgestellt oder verteilt werden und die einen anstössigen oder für die öffentliche Sittlichkeit oder Sicherheit gefährlichen Charakter haben, sind untersagt".

Kanton Zug: Verordnung vom 30. Dezember 1922:

§ 17: „Von den Vorstellungen sind insbesondere alle Bilder auszuschliessen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind sowie solche, welche das Gemüt verrohen, die Phantasie überreizen etc. Das gleiche gilt für Ankündigungen in Wort und Bild."

Kanton Zürich: Verordnung vom 16. Oktober 1916:

§ 25: „Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten, ebenso die Ankündigung von kinematographischen Aufführungen durch derartige Aufschriften, Plakate, Flugblätter oder Inserate".

Vergleichende Zusammenfassung
Forderungen:

1. Die Forderung der **Sittlichkeit** resp. die Ablehnung alles Sittlichkeitswidrigen ist in den Gesetzen aller Stände (25) enthalten.
2. Die Forderung der Ablehnung von **Verrohung** stellen 13 Kantone:
   Kt. Appenzell A. Rh., Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug und Zürich.
3. Die Forderung der Ablehnung von **Anstössigkeit** weisen die Gesetze von 13 Kantonen auf:
   Kt. Appenzell A. Rh., Basel-Land, Bern, Glarus, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zürich.
4. Die Forderung der Ablehnung von **Religionsfeindlichkeit** haben die nachfolgend erwähnten 11 Kantone aufgenommen:
   Kt. Appenzell A. Rh., Graubünden, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Ob- und Nidwalden, Uri, Zug.
5. Die Forderung der Ablehnung all desjenigen was zu **Verbrechen anreizt,** stellen 13 Kantone:
   Kt. Aargau, Appenzell A. Rh., Bern, Freiburg, Genf, Luzern, Neuenburg, Schwyz, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Uri.

Vergleichspunkte: zu den **vorgenannten Forderungen:**

I. **Eine Forderung** (diejenige der Sittlichkeit) stellt: Kt. Appenzell I. Rh. (Dieser Kanton stellt aber noch die Forderung der Anständigkeit.)

II. **Zwei Forderungen** stellen: 9 Kantone, und zwar bezüglich:
a) Sittlichkeit und Verbrechen (1. und 5.): Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Aargau.
b) Sittlichkeit und Anstössigkeit (1. und 3.): Schaffhausen.
c) Sittlichkeit und Religion (1. und 4.): Nid- und Obwalden.
d) Sittlichkeit und Verrohung (1. und 2.): Basel-Stadt.

III. **Drei Forderungen** stellen: 7 Kantone, und zwar bezüglich:
a) Sittlichkeit, Anstössigkeit und Verrohung (1., 2. und 3.): Glarus, Zürich, Basel-Land.
b) Sittlichkeit, Religion und Verbrechen (1., 4. und 5.): Solothurn.
c) Sittlichkeit, Religion und Verrohung (1., 2. und 4.): Zug.
d) Sittlichkeit, Anstössigkeit und Verbrechen (1., 3. und 5.): Wallis, Waadt.

IV. **Vier Forderungen** stellen: 5 Kantone, und zwar bezüglich:
a) Sittlichkeit, Anstössigkeit, Verrohung und Religion: (1., 2., 3. und 4.): Graubünden, St. Gallen, Thurgau.
b) Sittlichkeit, Anstössigkeit, Verrohung und Verbrechen (1., 2., 3. und 5.): Bern.
c) Sittlichkeit, Religion, Anstössigkeit und Verbrechen (1., 3., 4. und 5.): Schwyz.

V. **Fünf Forderungen** (1.—5.) stellen 3 Kantone: Appenzell A. Rh., Luzern, Uri.

Die obige Aufstellung erweist eine nicht geringe Mannigfaltigkeit der Zensurpraxis in den verschiedenen Kantonen, mag auch das Ziel, die Bewahrung der Volksmassen, vor allem der Jugendlichen, vor dem moralischen Gift das gleiche sein. Die Tatsache, dass jeder Kanton auf dem Gebiete der Filmzensur vollkommen frei und unabhängig von jeder Rücksicht auf den Nebenkanton schalten und walten kann, führt im Einzelnen zu recht bedauerlichen Begleiterscheinungen. Es kommt nicht selten vor, dass in einem Kanton ein Film verboten wird aber trotzdem, per Velo oder per Bahn in einigen Minuten erreichbar, in der benachbarten Ortschaft eines Nebenkantons, wo der Film von der Zensurbehörde freigegeben wurde, besucht werden kann. Dazu kommt der Umstand, dass ein Filmverbot automatisch dort, wo er aufgeführt werden darf, beim wenig verantwortungsvollen Publikum geradezu als Werbung für den betreffenden Film wirkt.

Ohne auch nur im geringsten die Autonomie der Kantone inbezug auf die Filmzensur, und die Filmgesetzgebung überhaupt, antasten zu wollen, möchten wir doch hier ein schon altes, aber immer noch nicht befriedigend durchgeführtes Postulat aufstellen: das einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und grösserer Rücksichtnahme gegeneinander. Es könnte dies vor allem auf dem Wege von Konkordatsabschlüssen erreicht werden.

Kritik an einer Kritik

Unsere Kritiken machen, vor allem in künstlerischer Hinsicht, durchaus nicht den Anspruch, allen Auffassungen gerecht zu werden. Auch hier gilt der alte Satz: „De gustibus non est disputandum". Darum veröffentlichen wir gern in dieser Nummer den Brief eines treuen Abonnenten und Freundes des „Filmberaters", der sich mit der Kritik unseres Mitarbeiters über den Film Madame Curie in der Nummer 7 auseinandersetzt. Wir verfolgen damit den Zweck nach besten Kräften das unsrige beizutragen zur Bildung eines kritischen Denkens.

Die Redaktion.

Routine oder Kunst?

Werter Herr Kollege!

Sie haben in Nr. 7 vom April dieses Jahres den Film „Madame Curie" besprochen. Sie nannten ihn „eine künstlerische Meisterleitstung", „ein aussergewöhnlich künstlerisches und differenziertes Werk, das man als eines der bedeutendsten seiner Art bezeichnen darf".

Ein solches Lob an dieser Stelle wiegt schwer. Es soll und wird doch dem Film in unseren Kreisen einen breiten Weg ebnen. „Madame Curie", als „Meisterleistung, wie sie heute nicht zu häufig sind", wird von Ihnen in die vordersten Ränge der Filmkunstwerke eingereiht.

Und das scheint mir nun nicht ungefährlich.

Ich bin durchaus der Ansicht, dass auf gute Filme gebührend hingewiesen werde. Verdienen sie es, so sei mit begeisternden Worten nicht gespart. Noch ist das Durchschnittsniveau nicht so hoch, dass man nicht alles, was darüber hinausragt, aufmerksam registrieren und ihm zu stärkster Beachtung verhelfen sollte. Sogar ein mässiger Gebrauch wohlklingender Superlative ist ohne weiteres gestattet

Aber in diesem Falle?

„Madame Curie" darf gewiss um seines Inhaltes wegen empfohlen werden. Biographien bedeutender Menschen haben ihren Wert. Sie halten Rückschau auf „Hoch-Zeiten", da sich Einmaliges und Ueberzeitliches in starken Persönlichkeiten zusammenfand; sie vertiefen das Wissen um den Menschen; sie können zum Ansporn werden und zur Nachfolge ermuntern — wenn aus dem bloss äusseren Geschehen ein echter, unverlierbarer Wert eines voll erfüllten Lebens herauszuspüren ist, wenn der flüchtige Inhalt sich zu bleibendem Gehalt verdichtet.

Ist dies hier geschehen? Stand dem nicht schon entgegen die „rein materialistische Sicht", nach welcher das wissenschaftliche Streben des Ehepaares Curie ausgerichtet war? Das ist mit Recht von Ihnen, Herr Kollege, bedauert worden, dieser bitterste Rest, der beim Auskosten des Buches und dann des Filmes zurückblieb. Das rein Natürliche ist tadellos, ja vorbildlich in seiner engsten Begrenzung — angesichts der ungeheuerlichen Verwilderung unserer Zeit ein Positivum, dem man die Achtung nicht versagen kann. Doch für uns ist die menschliche Stärke noch nicht menschliche Grösse. Dies erst, wenn sie schwach wird in der Demut vor Gott, wenn sie freudigen Herzens die Entscheidung annimmt aus Gottes Hand.